

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0223/2017
Auskunft erteilt:	Frau Siewert, Frau Pohl
Ruf:	492-5147
E-Mail:	SiewertS@stadt-muenster.de PohIA@stadt-muenster.de
Datum:	10.03.2017

Betrifft	Rückerstattung von Elternbeiträgen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ab dem 01.08.2014 für Geschwisterkinder von Kindern im letzten beitragsfreien Kindergartenjahr
----------	---

Beratungsfolge	22.03.2017 Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
	22.03.2017 Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Der Rat stimmt zu, dass Kinder, deren Geschwister sich in der Zeit vom 01.08.2014 – 31.07.2017 im letzten beitragsfreien Kindergartenjahr vor der Einschulung befanden bzw. befinden, für diesen Zeitraum beitragsfrei gestellt werden.
- Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 15.02.2017 für Kinder, deren Geschwister sich im letzten beitragsfreien Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden, ab dem 01.08.2017 kein Elternbeitrag festgesetzt wird.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufhebung der Festsetzung der Elternbeiträge für die Geschwisterkinder von beitragsbefreiten Vorschulkindern für die Zeit ab dem 01.08.2014 führt zu folgenden Mindererträgen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkun- gen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungs- entgelte	2017 2018 ff.	2.795.000 806.000	

Die für die Zeit vom 01.08.2014 – 31.03.2017 zurückzuzahlenden Elternbeiträge für die Geschwisterkinder von beitragsfreien Vorschulkindern in Höhe von 2.200.000 € sind im Haushaltsjahr 2017 bei den Erträgen abzusetzen. Hinzu kommen Mindererträge gegenüber der bisherigen Planung für die Zeit vom 01.04.2017 – 31.12.2017 in Höhe von 595.000 €. Es wird angestrebt, die Haushaltsbelastungen in Höhe von 2.795.000 € im Gesamthaushalt bis zum Jahresende aufzufangen.

Ab dem Jahr 2018 ergeben sich Mindererträge in Höhe von 806.000 € jährlich.

Die Verwaltung wird im Rahmen der nächsten Haushaltsberatungen Vorschläge zur Beitragsanpassung machen, um das Defizit zu kompensieren.

Begründung:

1. Ausgangslage:

Zum 01.08.2014 wurde § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hinsichtlich der Regelung des letzten beitragsfreien Kindergartenjahres vor der Einschulung dahingehend geändert, dass § 23 Abs. 5 um folgenden Satz ergänzt wurde:

„Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 3 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.“

Eine Anpassung der Elternbeitragssatzung war nicht erforderlich, weil sie gesetzeskonform zum KiBiz war.

Die Geschwisterregelung der Elternbeitragssatzung wurde so ausgelegt, dass die Elternbeiträge des Kindes im beitragsfreien Jahr in Relation gestellt wurden zu den Elternbeiträgen der Geschwisterkinder. Wenn ein Geschwisterkind einen höheren Elternbeitrag hatte als der fiktive Elternbeitrag des beitragsfreien Kindes, wurde der Elternbeitrag für das Kind mit dem höheren Beitrag in voller Höhe erhoben. Dies traf in der Regel dann zu, wenn das Geschwisterkind ein unter dreijähriges Kind war oder einen höheren Betreuungsumfang hatte. War der Elternbeitrag des Geschwisterkindes niedriger oder gleich hoch, wurde kein Elternbeitrag erhoben.

Gegen die Festsetzung des Elternbeitrages für Kinder unter drei Jahren, deren Geschwisterkind sich im letzten beitragsfreien Kindergartenjahr vor der Einschulung befand, erhoben Eltern Widerspruch, der jeweils zurückgewiesen wurde. In zehn Fällen klagten Eltern vor dem Verwaltungsgericht Münster.

Am 15.02.2017 fand in zwei der betroffenen Fälle die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Münster statt. Die Einzelrichterin hatte in der Verhandlung deutlich gemacht, dass die Elternbeitragssatzung zwar rechtskonform, in den angegriffenen Bescheiden aber falsch angewendet worden sei. Die Richterin bezog sich hierbei auf die Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW). Das OVG NRW hatte mit Urteil vom 07. Juni 2016 Ausführungen zur Anwendung einer Befreiungsregelung für Geschwisterkinder in einer Beitragssatzung einer anderen Kommune beim Zusammentreffen mit einer fiktiven Beitragsleistung nach § 23 Abs. 5 KiBiz gemacht. Diese Rechtsauffassung wurde auch der Bewertung der städtischen Anwendungspraxis zugrunde gelegt.

Zu einem Urteil kam es nicht, weil der Vertreter der Stadt die streitigen Bescheide in der mündlichen Verhandlung nach der Erörterung aufgehoben hatte.

2. Neuregelung

Aufgrund des Ausgangs der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster ist zukünftig für alle Geschwisterkinder eines beitragsfreien Vorschulkindes kein Elternbeitrag festzusetzen.

Für laufende und auch seit Einführung der Regelung in § 23 Abs. 5 KiBiz rechtswidrig festgesetzte Beiträge können die Betroffenen in vergleichbaren Konstellationen Anträge nach § 44 Sozialgesetzbuch X stellen, die zu einer Erstattung führen. Die Stadt Münster ist grundsätzlich nicht verpflichtet, von sich aus bestandskräftige Bescheide für die Vergangenheit aufzuheben. Die Verwaltung empfiehlt im Sinne der Betroffenen und auch zur Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwandes, dass rückwirkend zum 01.08.2014 ohne vorherige Antragsstellung der Eltern eine Erstattung der Elternbeiträge für alle Geschwisterkinder von beitragsfreien Vorschulkindern erfolgt.

3. Fazit

Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Münster ist die Verwaltung zu dem Schluss gekommen, in allen Fällen, in welchen ab dem 01.08.2014 ein Elternbeitrag für Geschwisterkinder von beitragsfreien Vorschulkindern festgesetzt wurde, die Beitragsbescheide rückwirkend aufzuheben und den Eltern die bereits gezahlten Beiträge zu erstatten.

I.V.

Gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor